

Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses für den Studiengang M.Sc. Medical Photonics

Der Prüfungsausschuss des Studienganges Medical Photonics gibt sich für seine in der Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Aufgaben die folgende Geschäftsordnung.

1.) Sitzungen des Prüfungsausschusses

- (1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden regelmäßig in der Vorlesungszeit (rechtzeitig vor den Sitzungen der drei an dem Studiengang beteiligten Fakultätsräte, um gegebenenfalls Änderungen, die Beschlüsse der Fakultätsräte erfordern, zeitnah realisieren zu können) und gegen Ende eines Semesters in der vorlesungsfreien Zeit (zur Festlegung der Noten und zum Beschluss über Maßnahmen zur Qualitätssicherung) statt. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss vom Vorsitzenden und auf Antrag des Studiengangskoordinators oder eines Mitglieds einberufen werden.
- (2) Der Koordinator des Studienganges Medical Photonics wird ermächtigt, den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend beizuwohnen. Bei der Terminfindung ist er wie ein Mitglied des Prüfungsausschusses zu berücksichtigen. Er ist gleich den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Weitere Gäste können auf Beschluss des Prüfungsausschusses zu Sitzungen des Prüfungsausschusses oder Teilen einer Sitzung zugelassen werden, sofern sie eine wichtige beratende Funktion ausüben. Sie sind gleich den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Ergebnisse von Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in einem Protokoll zusammengefasst, das durch den Koordinator des Studienganges erstellt wird.

Das Protokoll wird allen Mitgliedern per e-mail zugesandt und auf der passwortgeschützten internen Webseite archiviert. Es gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen widersprochen wird. Widersprüche sind an den Koordinator des Studienganges zu richten.

2.) Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist gemäß § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung (PO) beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Auf Verlangen eines anwesenden ordentlichen Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Die Beschlussfassung ist gemäß § 7 Abs. 7 PO auch im Umlaufverfahren möglich. Im Umlaufverfahren gilt ein Beschluss als gefasst, wenn diesem mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses zugestimmt worden ist. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Koordinator des Studiengangs unverzüglich zu informieren. In der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses wird der Beschluss besprochen und im Protokoll der Sitzung fixiert.

3.) Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss überträgt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die folgenden Aufgaben:

- Einberufung, Planung und Leitung der Sitzungen des Prüfungsausschusses
- Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 PO, nachdem vom Prüfungsausschuss grundsätzliche Verfahrensweisen festgelegt worden sind
- Zulassung eines Studierenden zu einer 2. Wiederholungsprüfung gemäß § 11 Abs. 3 PO; eine Ablehnung ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen
- Anerkennung von Gründen für einen Rücktritt oder Versäumnis einer Prüfung gemäß §12 Abs. 2 PO; ein entsprechender negativer Entscheid ist durch den Prüfungsausschuss zu treffen
- Zulassung zur Masterarbeit gemäß §18 Abs. 6 PO und Bekanntgabe eines Themas gemäß §21 Abs. 3 PO
- Verlängerung der Bearbeitungsdauer der Master-Arbeit auf Antrag eines Studierenden
- Bestimmung der Gutachter für die Master-Arbeit
- Organisation der Verteidigung der Master-Arbeit gemäß PO §21 Abs. 11 sofern der Vorsitzende Hochschullehrer ist.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dem Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung über alle Entscheidungen, die er zwischenzeitlich getroffen hat, zu berichten. Entscheidungen die zu Ungunsten eines Studierenden getroffen wurden, können durch den Prüfungsausschuss revidiert werden.

4.) Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Der stellvertretende Vorsitzende kann den Vorsitzenden bei Abwesenheit oder Krankheit in allen Aufgaben vertreten, sofern sich aufgrund der Prüfungsordnung keine Einschränkungen ergeben.

5.) **Aufgaben des Studiengangskordinators**

Der Prüfungsausschuss überträgt dem Koordinator die folgenden Aufgaben:

- Beratung der Studierenden gemäß §11 Abs. 3 der Studienordnung (StO)
- Mitwirkung bei der Organisation des Studiums und Abstimmung der Modulinhalte
- Mitwirkung bei der Planung der Sitzungen des Prüfungsausschusses
- Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsamtes
- Führung der Korrespondenz mit den Studierenden auch im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters
- Führung der übrigen Korrespondenz im Namen des Prüfungsausschusses
- Führung und Archivierung der Studiengangsunterlagen der Studierenden im Dekanat der Medizinischen Fakultät
- Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen gemäß §25 Abs. 3 PO

6.) **Nicht deligierbare Aufgaben des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss behält sich folgende Entscheidungen vor:

- Bestellung der Modulverantwortlichen gemäß § 8 Abs. 1 PO
- Bestellung der Prüfer und Beisitzer in einem Modul gemäß §8 Abs. 2 PO
- alle Entscheidungen zur Sicherung der Qualität des Studienganges
- Zustimmung zur Zulassung zum Studium
- Zustimmung zur Zulassung zum Teilzeitstudium gemäß §3 Abs. 4 PO und Abstimmung des Studienplanes mit dem Studierenden gemäß § 4 Abs. 4 PO
- Nichtzulassung eines Studierenden zu einer 2. Wiederholungsprüfung gemäß § 11 Abs. 3 PO
- Ablehnung von Gründen für einen Rücktritt oder Versäumnis einer Prüfung gemäß § 12 Abs. 2 PO
- Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren gemäß § 7 Abs. 3 PO und § 12 Abs. 4 PO
- Entscheidung über den Ausschluss von Prüfungen gemäß § 12 Abs. 4 PO, Annullierung von Prüfungen gemäß § 24 PO
- Entscheidung über die Vorgehensweise in Härtefällen gemäß § 13 PO

7.) **Kontaktanschrift**

Als Kontaktadresse des Prüfungsausschusses dient die Anschrift des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät:

Universitätsklinikum Jena
Studiendekanat
- Prüfungsausschuss Medical Photonics -
Bachstr. 18
07740 Jena

8.) Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt auf Beschluss des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Medical Photonics am 28.06.2016 in Kraft.

Eine Änderung der Geschäftsordnung erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Jena, den 28.06.2016

Prof. Biskup

Vorsitzender des Prüfungsausschusses „Medical Photonics“